

Anlage B

Stellungnahmen zur 3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“

Nr.	beteiligte Stelle	Stellungnahme	Abwägung
1.	NABU	<p>„Der Entlassung der Teilfläche in der Gemarkung Windhausen aus dem Landschaftsschutz zur Nutzung durch die Firma Galke wird von uns widersprochen. Die Entlassung der Fläche aus dem LSG ist nicht ausreichend begründet, da eine Ersatzfläche mit vergleichbarer Geländeform für die Firma nutzbar wäre, so dass der Eingriff minimiert würde. Wir sehen daher bei einer Entlassung der Fläche in der Gemarkung Windhausen aus dem Landschaftsschutz einen erheblichen Fehler in der Abwägung, der korrigiert werden sollte.</p> <p>Wie auf der anhängenden Karte sichtbar (grün eingezeichnet), liegt das in Frage kommende Grundstück auf der selben Seite der Bahngleise in südlicher Richtung, wie die von der Firma Galke bisher bebauten und genutzten Grundstücke. Ein Wechsel über die Bahngleise ist daher nicht notwendig. Somit kann die betriebliche Erweiterung auch in unmittelbarer Nähe zu den bisher genutzten Anlagen geschehen.</p> <p>Es ist nicht zwingend geboten, die landwirtschaftlichen Flächen aus dem LSG herauszunehmen und einer Flächenversiegelung zuzuführen.</p> <p>Es ist richtig, wenn der Landkreis Osterode betont, dass sich ändernde Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Entwicklungen Einfluss auf die Entscheidungen haben können. Diese sollten jedoch nicht konträr zu den vom Landkreis hervorgehobenen Begründungen stehen, sondern vielmehr den Anforderungen einer nachhaltigen Naturentwicklung sowie den naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz benötigt eine Begründung und den Nachweis einer umfassenden Abwägung, insbesondere wenn wie in dem vorliegenden Fall eine andere Fläche zur Erweiterung der Firma Galke zur Verfügung steht.</p> <p>Der NABU spricht sich nicht gegen eine Erweiterung der Firma Galke aus, sondern gegen die Nutzung der beabsichtigten Fläche. Wir fordern die Planungsbehörde auf, in die Abwägung weitere mögliche Flächen aufzunehmen, die anscheinend bisher nicht berücksichtigt wurden oder uns mitzuteilen, aus welchen Gründen diese Flächen nicht in die Abwägung eingeflossen sind.</p> <p>Die z.Zt. betroffene Fläche hat auch als Ackerfläche eine wertvolle Pufferfunktion, die sie bei einer Versiegelung, wie sie durch die Baumaßnahme vorgesehen ist, verlieren würde.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen wäre eine Teilkompensation des baulichen Eingriffs aber kein Ausgleich für den Flächenverlust des LSG. Als Ausgleich wäre die Einbindung einer neuen Fläche in das LSG zu prüfen, eine Flächenaufwertung zur Kompensation der LSG-Reduzierung sollte auf anderen, von</p>	<p>Die vom NABU vorgeschlagene Ersatzfläche befindet sich südlich des derzeitigen Betriebsgeländes jenseits der Straße „Am Bahnhof“. Eine Entwicklung der Firma Galke dort führt zu gleichen Problemen wie ein Erweiterungsbau im Gewerbegebiet „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ auf der anderen Seite der Bahnlinie: Innerbetriebliche Transporte wären der Witterung und sonstigen Umgebungseinflüssen ausgesetzt. Derartige Betriebsabläufe gefährden die Qualität der empfindlichen Waren. Ein Verlust von Qualitätssiegeln und -zertifikaten würde den Standort und die Firma selbst gefährden.</p> <p>Eben aus diesem Grund hat sich die Firma für die jetzt gewählte Erweiterungsvariante entschieden. Jede andere Möglichkeit wäre für sie wirtschaftlich nicht tragbar; ein Verzicht auf die Erweiterung würde mittelfristig den Verlust der Konkurrenzfähigkeit nach sich ziehen – mit allen bekannten strukturellen Folgen für die Region.</p> <p>Die Pufferfunktion des Bodens geht bei jeder Bodenversiegelung verloren, unabhängig vom Standort. Die Pufferfunktion i. S. eines „Schutzgürtels“ zwischen dem prägenden Landschaftsbereich und der Übergangszone zum landwirtschaftlich und urban genutzten und überprägten Bereich wird nicht erheblich beeinträchtigt und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, die über das sonst übliche Maß deutlich hinausge-</p>

		<p>der Baumaßnahme nicht betroffenen Flächen erfolgen, da die angegebenen Maßnahmen der Kompensation des Eingriffs der Bebauung zuzuordnen wären.</p> <p>In Bezug auf die Herausnahme des Grundstücks in der Stadt Osterode aus dem LSG zur Bebauung durch die Lebenshilfe, sollte geprüft werden, ob dies erforderlich ist, da der Landschaftsschutz zumindest weiterhin auf den nicht versiegelten Flächen bestehen bleiben kann. Die Größe der Flächenherausnahme sollte daher erneut geprüft werden. Auch wenn die Bebauung der Eigenart und Schönheit der Natur eingepasst wird, so wird die Auswirkung auf diesen einen Schutzzweck der LSG-Verordnung zwar minimiert, die negative Auswirkung auf den Naturhaushalt jedoch nicht vermieden.</p> <p>Der NABU Niedersachsen lehnt die Herausnahme der zur Entlassung aus dem LSG vorgesehenen Flächen ab. Nach unserer Auffassung steht im Bereich Windhausen eine andere Fläche zur Verfügung, deren Nutzung weniger negative Auswirkungen auf die Natur hätte. Die Abgrenzung der Fläche in der Stadt Osterode sollte überprüft werden. Eine Kompensation für eine Flächenreduzierung des LSG sollte außerdem über die bisher in der Planung vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.“</p>	<p>hen. Insbesondere ist die Ackerfläche auch als Arrondierungsfläche anzusehen, denn Ziel der Unterschutzstellung war auch, eine an gut erkennbaren Flächen- und Linienstrukturen orientierte Abgrenzung zu erreichen. Dies wird auch weiterhin erreicht.</p> <p>Bei der Fläche in Osterode soll im Zuge der Entlassung eine gut nachvollziehbare neue Grenze entstehen, sodass sich diese entlang von Grundstücksgrenzen und Wegen orientiert. Im Übrigen wird der Schutz unbebauter Bereiche innerhalb der Entlassungsfläche bereits durch einen B-Plan, der in Kürze in Kraft gesetzt werden wird, adäquat gesichert. Der Park und alle Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Mögliche Bebauung auf kleiner Teilfläche wird durch Gehölzanpflanzung kompensiert.</p> <p>Der Ablehnung wird nicht gefolgt, weil eine Alternativfläche für die Firma Galke unter den gegebenen Voraussetzungen nicht tragbar ist und der zukünftige Eingriff adäquat ausgeglichen wird, mit der Flächenentlassung in der Stadt Osterode am Harz alle schutzwürdigen Strukturen erhalten bleiben und eine Kompensation für Flächenreduzierungen eines Landschaftsschutzgebietes rechtlich nicht vorgesehen ist.</p>
2.	Niedersächsischer Heimatbund	stimmt zu (mit Hinweisen zur Bauleitplanung)	- entfällt -
3.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>„Die derzeit auf dem Gebiet der Gemarkung Windhausen vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird nach der Ausweisung als Gewerbefläche nicht mehr möglich sein. Diese Freifläche geht somit der Landwirtschaft als Produktionsstandort verloren. Ein mit dieser Maßnahme ggf. zu generierender naturschutzfachlicher Mehrwert ist aus unserer Sicht daher nur bedingt gegeben. Da vor dem Hintergrund der zukünftigen demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen nicht davon ausgegangen werden muss, dass in der Region weiterhin großräumig Flächen für weitere Gewerbeansiedlungen erforderlich sein werden, halten wir es für erforderlich, bestehende Planungen dahingehend abzuändern, dass Flächen im Umfang der hier geplanten Gewerbegebietsausweisung planungsrechtlich an anderer Stelle wieder der Landwirtschaft zugewiesen werden. Wir werden im Rahmen der Aufstellung zur Bauleitplanung erneut auf diesen Punkt verweisen.“</p>	<p>Zweck des Entlassungsverfahrens ist es nicht, dass ein naturschutzfachlicher Mehrwert generiert wird. Insofern gehen die diesbezüglichen Ausführungen fehl.</p> <p>Soweit quasi ein Tausch anderweitig bauleitplanerisch überplanter Flächen gegen die jetzt in „Verlust“ geratende Ackerfläche mit dem Ziel der Erhaltung des landwirtschaftlichen Flächenpools als erforderlich angesehen wird, wäre das – wie am Ende richtig eingeräumt – im gemeindlichen Verfahren zur Änderung der Bauleitpläne aufzugreifen.</p> <p>Die nun vorgetragenen Bedenken haben keine Auswirkung auf das Ordnungsverfahren. Eine „Tauschfläche“ für die Landwirtschaft auszuweisen wäre ggf. Gegenstand eines F-Plan-Verfahrens.</p>
4.	Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	keine Bedenken (Anforderungen an die Bauleitplanung formuliert)	- entfällt -

Folgende Stellen sind ebenfalls beteiligt worden und haben keine Bedenken geäußert bzw. keine Stellungnahme abgegeben; eine Abwägung entfällt somit:

5. Aktion Fischotterschutz e.V., Sudendorfallée 1, 29386 Hankensbüttel;
6. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover;
7. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Niedersachsen e.V., Johannssenstraße 10, 30159 Hannover;
8. Kreisjägerschaft, Bartolfelde, Nelkenweg 8, 37431 Bad Lauterberg im Harz;
9. NaturFreunde Niedersachsen e. V., Landesgeschäftsstelle, Hildesheimer Str. 49, 30880 Laatzen;
10. Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems, Bergstraße 17, 37130 Gleichen;
11. Naturschutzverband Niedersachsen e.V., Geiststraße 2, 37073 Göttingen;
12. Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Mars-la-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg;
13. Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., Knollenstraße 26, 37412 Herzberg am Harz;
14. Landessportfischerverband Niedersachsen e.V., Bürgermeister-Stümpel-Weg 1, 30457 Hannover;
15. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover;
16. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover;
17. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Northeim, Bahnhofstraße 15, 37154 Northeim;
18. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Riefensbeek, Sösetalstraße 37, 37520 Osterode am Harz;
19. Landvolk Northeim-Osterode, Kreisbauernverband e.V., Geschäftsstelle Osterode, Bergstraße 10, 37520 Osterode am Harz;
20. Stadt Osterode am Harz;
21. Samtgemeinde Bad Grund (Harz);
22. Feldmarksgenossenschaft Osterode, Ührde 9, 37520 Osterode am Harz;
23. Feldmarksinteressentschaft Gittelde, Wilhelmstraße 2, 37534 Gittelde;
24. Unterhaltungsverband Rhume, Obertorstraße 52, 37434 Gieboldehausen;
25. Landkreis Osterode am Harz, diverse Organisationseinheiten.